

Der Bundesminister der Verteidigung

Hamburg-Blankenese,
den 21. März 1970

An

Sonderverteiler

Betr.: Umgliederung des militärischen Bereichs im BMVtdg
Anlg.: - 4 - (Anlage 3 nur an Innenverteiler)

Die bisherige Organisation des Ministeriums hat sich als nicht klar und eindeutig genug herausgestellt. Vor allem die Verantwortung des Generalinspektors für die Gesamtaufgaben der Streitkräfte und die Verantwortung der Inspektoren für die Einsatzbereitschaft ihrer Teilstreitkraft treten zu wenig hervor.

Die Neuregelung hat davon auszugehen, daß eine umfassende Ordnung der Spitzengliederung der Bundeswehr dem Gesetzgeber vorzubehalten ist und daß das Verhältnis der Bundeswehr zu den Truppen und Stäben der NATO im Sinne unserer Bündnisverpflichtungen unberührt bleiben muß.

In diesem Sinne ordne ich folgende Teilregelung mit Wirkung vom 6. April 1970 an:

1. Truppendienstliche Befugnisse üben aus:

- a) die Inspektoren der Teilstreitkräfte gegenüber ihrer nachgeordneten Teilstreitkraft;
- b) der Stellvertreter des Generalinspektors gegenüber den Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr;
- c) der Inspektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens gegenüber dem Sanitätsamt der Bundeswehr mit nachgeordnetem Bereich.

2. Die Inspektoren des Heeres, der Luftwaffe, der Marine und des Sanitäts- und Gesundheitswesens sowie der Stellvertreter des Generalinspektors haben Disziplinargewalt nach Maßgabe der Anlage 1.
3. Der Stellvertreter des Generalinspektors wird mit Wirkung vom 6.4.1970 von seiner Aufgabe als Abteilungsleiter des Führungsstabes der Streitkräfte (Fü S) entbunden. Er nimmt von diesem Zeitpunkt ab ausschließlich die Aufgabe des Stellvertreters des Generalinspektors wahr.
4. Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundsätze für Organisation und Verfahren sind bindend. Weisungen, die diesen Regelungen widersprechen, werden - soweit zur Klarstellung noch erforderlich - ausdrücklich als aufgehoben bezeichnet oder in angepaßter Form bekanntgegeben werden. Weiter notwendige organisatorische Maßnahmen sind vom Organisationsstab mit den Führungsstäben vorzubereiten. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Umgliederung der Führungsstäbe zum Zwecke der Straffung und möglichst einheitlichen Organisation nach Maßgabe des als Anlage 3 beigefügten Aufgabenkatalogs (nur an Innenverteiler) ist schrittweise durchzuführen und bis spätestens 30.9.1970 abzuschließen.

Dazu wird angeordnet:

- a) Der Führungsstab der Streitkräfte ist unter Beschränkung auf die im Aufgabenkatalog genannten Gesamtaufgaben der Streitkräfte und unter Ausgliederung aller nicht im Ministerium wahrzunehmenden Aufgaben zu straffen und in Anlehnung an die in NATO-Stäben übliche Organisation in die folgenden Organisationselemente umzugliedern:
 - Innere Führung und Personal (bisher Fü S I)
 - Militärisches Nachrichtenwesen (bisher Fü S II)
 - Militärpolitik, Führung und Ausbildung (bisher Fü S III und IX)
 - Organisation (bisher Fü S IV)
 - Logistik (bisher Fü S V)
 - Fernmeldewesen (bisher Fü S VI)
 - Planung (bisher Fü S VIII)

- b) Für Fragen der Erziehung und Bildung in den Streitkräften und zur Beobachtung ihres inneren Gefüges ist im Bereich des Generalinspektors unter ausschließlicher Verwendung vorhandener Organisationselemente und Planstellen ein General zu beauftragen. Er soll dem Generalinspekteur unmittelbar unterstehen.

Unter entsprechender Änderung ihrer Bezeichnung und Klarstellung ihrer Aufgaben wird die Zuständigkeit der Generale (bzw. Admiral) für Erziehung und-Bildung im nachgeordneten Bereich der Teilstreitkräfte ausschließlich auf die Bearbeitung der Offizier- und Unteroffizierausbildung sowie der Nachwuchsförderung festgelegt.

Der Generalinspekteur legt nach Beratung im Militärischen Führungsrat bis 1.5.1970 einen Vorschlag zur Regelung der Einzelheiten vor.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten der nichtmilitärischen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten bleiben, mit Ausnahme der für die Abteilung P zu erlassenden Verfahrensgrundsätze, von dieser Regelung unberührt.

Vorbehalten bleibt eine Straffung von Organisation und Verfahren auf den Gebieten der Technik und Beschaffung sowie der Infrastruktur.

Zur Rationalisierung des Verhältnisses zwischen den militärischen Bedarfsträgern und den bedarfsdeckenden Abteilungen ergehen gesonderte Weisungen.

6. Der Generalinspekteur legt bis zum 15.8.1970 einen im Militärischen Führungsrat abgestimmten Vorschlag zur Aufgabenverteilung im Bereich der strukturellen und quantitativen Personalplanung entsprechend Anlage 4 Abschnitt I vor.

Die Personalabteilung legt bis zum 15.8.1970 einen gleichfalls im Militärischen Führungsrat abgestimmten Entwurf zur Realisierung der in der Anlage 4 Abschnitt II enthaltenen Verfahrensgrundsätzen für die Personalabteilung vor.

Die entsprechenden Abteilungen und der Organisationsstab sind zu beteiligen.

7. Die Personalabteilung weist zum 6.4.1970 - zunächst im Abordnungswege - den Inspektoren der Teilstreitkräfte und dem Stellvertreter des Generalinspektors-diesem zugleich für den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens - je einen Rechtsberater zu.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

Verteiler:

Innenverteiler IV

566 x

✓ Außenverteiler II
(ohne die lfd.Nr. 10, 20, 34, 41)

129
~~130~~ x ✓

jeweils nur für die eigene Dienst-
stelle, daher

lfd.Nr. 1, 5, 8 = nur je 5 x

lfd.Nr. 11, 29, 30, 36 = nur je 2 x

lfd.Nr. 3, 4, 43, 44 = nur je 1 x

✓ 25. März 1970 ✓

✓ Außenverteiler III - Verteilerebene B ✓
(lfd.Nr. 1/a - c) = 35 x,
(ohne lfd.Nr. 13)

122 x ✓

✓ Außenverteiler IV - Verteilerebene A ✓
(lfd.Nr. 1 = 30 x, zugleich für General
Kampfverbände der Luftwaffe)

65 x ✓

✓ Außenverteiler V - Verteilerebene B

44 x ✓

✓ Außenverteiler IX - Verteilerebene C ✓
(ohne lfd.Nr. 1)
(ohne lfd.Nr. 27)

~~140~~ x ✓
~~169~~ x

nachrichtlich:

✓ Außenverteiler VI - Verteilerebene A ✓
(nur lfd.Nr. 1 - 11)

50 x ✓

✓ Außenverteiler VII - Verteilerebene A ✓

2 x ✓

✓ Außenverteiler VIII - Verteilerebene A ✓
(nur lfd.Nr. 1)

21 x ✓

Disziplinalgewalt +)

In disziplinarrechtlicher Hinsicht bestimme ich folgendes:

1. Die Inspektore des Heeres, der Luftwaffe und der Marine haben Disziplinalgewalt nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wehrdisziplinarordnung (WDO) gegenüber den ihnen truppendienstlich unterstellten Soldaten ihrer dem Ministerium nachgeordneten Teilstreitkraft.

Die Inspektore sind zugleich Einleitungsbehörde nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 WDO für die Soldaten dieses Bereichs bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades einschließlich. Außerdem übertrage ich ihnen die Befugnisse einer Einleitungsbehörde für Offiziere dieses Bereichs im Dienstgrad eines Obersten oder eines entsprechenden Dienstgrades.

2. Gleiche Disziplinalgewalt wie den Inspektoren verleihe ich dem Stellvertreter des Generalinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 1 WDO gegenüber den ihm truppendienstlich unterstellten Soldaten der dem Ministerium nachgeordneten Zentralen Militärischen Dienststellen.

Der Stellvertreter des Generalinspektors ist zugleich Einleitungsbehörde nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 WDO für die Soldaten dieses Bereichs bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades einschließlich. Außerdem übertrage ich ihm die Befugnisse einer Einleitungsbehörde für Offiziere dieses Bereichs im Dienstgrad eines Obersten oder eines entsprechenden Dienstgrades.

- +)
- Die Übertragung von Disziplinalgewalt auf die Inspektore gegenüber den Soldaten ihrer Stäbe einschließlich einer entsprechenden Regelung für die Soldaten des Fü S wird im Rahmen der Novellierung der Wehrdisziplinarordnung angestrebt.

3. Gleiche Disziplinargewalt wie den Inspektoren verleihe ich dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens nach § 16 Abs. 1 Satz 1 WDO gegenüber den ihm truppdienstlich unterstellten Soldaten seines, dem Ministerium nachgeordneten Bereichs.

Der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens ist zugleich Einleitungsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 WDO für Soldaten dieses Bereichs bis zum Dienstgrad eines Oberstleutnants oder eines entsprechenden Dienstgrades. Außerdem übertrage ich ihm die Befugnisse einer Einleitungsbehörde für die Soldaten dieses Bereichs im Dienstgrad eines Obersten oder eines entsprechenden Dienstgrades.

4. Die bisher zuständigen Referate haben Beschwerden, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung eingelegt und noch nicht entschieden worden sind, an die Inspektoren der Teilstreitkräfte, den Stellvertreter des Generalinspektors oder den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens abzugeben. Das Gleiche gilt für disziplinargerichtliche Verfahren, die noch nicht eingeleitet sind. Bei bereits eingeleiteten disziplinargerichtlichen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Grundsätze für Organisation und Verfahren
im Bereich der militärischen Spitzengliederung

I.

Verantwortung des Ministers

Der Bundesminister der Verteidigung ist alleiniger Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt. Alle Weisungen und Befehle an die Streitkräfte ergehen in seinem Auftrag oder sind Ausfluß von Befugnissen, die er delegiert hat. Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldaten der Bundeswehr.

II.

Grundsatz der Aufgabenverteilung im militärischen
Bereich des Ministeriums

1. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist dem Minister für die Entwicklung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung im Sinne der politischen Zielsetzung und Begrenzung sowie für deren Realisierung nach entsprechender Entscheidung verantwortlich.
2. Die Inspektoren der Teilstreitkräfte sind dem Minister in ihrer Eigenschaft als truppendienstliche Vorgesetzte mit Disziplinargewalt verantwortlich für die Einsatzbereitschaft ihrer Teilstreitkraft. Zugleich wirken sie an der für sie verbindlichen Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung mit und sind dadurch mit dem Generalinspekteur für eine gemeinsame militärische Willensbildung verantwortlich.
3. Generalinspekteur, Inspektoren und ihre Stäbe gehören organisatorisch zum Ministerium.

III.

Generalinspekteur der Bundeswehr

1. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist
 - a) unmittelbar dem Minister nachgeordnete ministerielle Instanz für die Entwicklung und Realisierung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung sowie für die Erledigung aller Einzelvorgänge, die ihm und seinem Stab von der Leitung zugewiesen werden;
 - b) Gesamtverantwortlicher für die Bundeswehrplanung im BMVtdg, die als Pilotaufgabe wahrzunehmen ist;
 - c) militärischer Berater des Ministers und der Bundesregierung;
 - d) höchster militärischer Repräsentant der Bundeswehr als ranghöchster Soldat;
 - e) Vorsitzender des Militärischen Führungsrates;
 - f) Vertreter der Bundeswehr in den internationalen militärischen Gremien, in denen die Chefs der Stäbe der Gesamtstreitkräfte verbündeter Staaten auftreten.

2. Der Generalinspekteur besitzt zur Erfüllung seiner Aufgaben
 - a) Inspektionsrecht im Auftrag des Ministers gegenüber den Streitkräften mit der Befugnis als Generalinspekteur im eigenen Namen aufzutreten. Er verwendet insoweit den Briefkopf "Bundesministerium der Verteidigung" und darunter "Generalinspekteur der Bundeswehr".
 - b) Weisungsrecht als ministerielle Instanz gegenüber den Inspektoren und dem Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens zur Entwicklung und Realisierung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung. Insoweit ist der Generalinspekteur Hauptabteilungsleiter und Vorgesetzter der Inspektoren nach § 3 Vorgesetztenverordnung.

- c) das Recht, als ministerielle Instanz in grundsätzlichen Angelegenheiten, die alle Teilstreitkräfte gemeinsam betreffen, an die Streitkräfte unmittelbar Weisungen, Richtlinien und Befehle auf der Grundlage der vom Minister gebilligten Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung zu geben.

IV.

Stellvertreter des Generalinspektors

1. Der Stellvertreter des Generalinspektors ist ständiger Vertreter in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der vom Generalinspektor festzulegenden Arbeitsteilung; er ist insoweit keine eigene Instanz. Als höchster militärischer Repräsentant der Streitkräfte wird der Generalinspektor jedoch vom dienstältesten Inspektor einer Teilstreitkraft vertreten.
2. Der Stellvertreter des Generalinspektors ist zugleich truppendienstlicher Vorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter gegenüber den Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr. Für ihn gilt insoweit Gleiches wie für die Inspektoren der Teilstreitkräfte.

V.

Inspektoren der Teilstreitkräfte sowie Inspektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens

1. Die Inspektoren der Teilstreitkräfte
 - a) führen ihre Teilstreitkraft und sind dem Minister verantwortlich für deren Einsatzbereitschaft;
 - b) wirken mit an der Entwicklung einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung;
 - c) stellen im Rahmen dieser Gesamtkonzeption entsprechende Forderungen an den bedarfsdeckenden Bereich;
 - d) beraten den Minister und den Generalinspektor.

2. Als truppendienstliche Vorgesetzte ihrer Teilstreitkraft sind sie gegenüber ihrem nachgeordneten Bereich Vorgesetzte nach § 1 Vorgesetztenverordnung, höhere Disziplinarvorgesetzte, nächsthöhere Einleitungsbehörde und in truppendienstlichen Angelegenheiten Beschwerdeinstanz.

Insoweit unterstehen sie dem Minister unmittelbar und handeln in eigenem Namen und zwar unter Verwendung des Briefkopfes "Bundesministerium der Verteidigung" und darunter "Inspekteur des Heeres" bzw. der Luftwaffe usw.

Im übrigen unterstehen sie im Sinne von § 3 Vorgesetztenverordnung dem Generalinspekteur, der ihnen als ministerielle Instanz im Rahmen seines Aufgabenbereichs Weisungen und Befehle erteilt. Dieses Weisungsrecht wird von der unmittelbaren Unterstellung der Inspektore unter den Minister als truppendienstliche Vorgesetzte nicht berührt.

Alle Vorgänge an die Leitung mit Ausnahme der Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten leiten die Inspektore über den Generalinspekteur.

3. Die Inspektore der Teilstreitkräfte haben zugleich Stellung und Befugnis ministerieller Abteilungsleiter. Ihre Führungsstäbe sind zugleich ministerielle Abteilungen und militärische Kommandobehörden.
4. Die Inspektore der Teilstreitkräfte haben je einen ständigen Vertreter, der zugleich als Chef die Stabsarbeit leitet. Er ist keine selbständige ministerielle Instanz, sondern bildet mit Inspekteur und Stab eine organisatorische Einheit.
5. Die Inspektore der Teilstreitkräfte besitzen unmittelbares Vortragsrecht beim Minister.
6. Für den Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens gelten diese Grundsätze entsprechend.

VI.

Militärischer Führungsrat (MFR)

1. Im MFR werden behandelt
 - a) die für die Streitkräfte gemeinsamen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b) Angelegenheiten wichtiger Art, über die unter den Mitgliedern unterschiedliche Auffassungen bestehen;
 - c) Angelegenheiten, deren Erörterung von einem Mitglied ausdrücklich gewünscht wird.

2. Mitglieder des MFR sind der Generalinspekteur, die Inspektoren der Teilstreitkräfte und der Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens.

Der Stellvertreter des Generalinspektors nimmt an den Sitzungen des MFR teil.

Den Vorsitz führt der Generalinspekteur. Er legt die Tagesordnung fest.

3. Ziel der Erörterung im MFR ist eine gemeinsame militärische Willensbildung als Grundlage für Entscheidungen des Generalinspektors.

Wenn Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern nicht ausgeräumt werden können, entscheidet der Generalinspekteur in eigener Verantwortung, falls er nicht die Angelegenheit wegen ihrer Bedeutung dem Minister vorträgt.

VII.

Führungsstab der Streitkräfte (Fü S) und Chef Stab Fü S

1. Der Führungsstab S ist der dem Generalinspekteur unmittelbar zugeordnete Arbeitsstab.
2. Der Führungsstab S hat zu bearbeiten:
 - a) Alle vom Generalinspekteur zugewiesenen Angelegenheiten einschließlich der von der Leitung zugewiesenen Einzelvorgänge;

- b) die Gesamtaufgaben der Streitkräfte nach den Weisungen des Generalinspektors in Zusammenarbeit mit den Führungsstäben der Teilstreitkräfte und der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens nach Maßgabe des beigefügten Aufgabenkatalogs;
 - c) truppendienstliche Angelegenheiten einschließlich Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten aus dem Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr nach den Weisungen des Stellvertreters des Generalinspektors.
3. Die Koordinierung der Stabsarbeit erfolgt durch einen Chef des Stabes, der dem Generalinspektor nach § 3 Vorgesetztenverordnung untersteht, jedoch keine selbständige ministerielle Instanz sondern mit Generalinspektor und Stab S eine organisatorische Einheit bildet.
4. Der Stab bearbeitet die Aufgaben nach 2. a) und b) als ministerielle Abteilung und die Aufgaben nach 2. c) als militärische Kommandobehörde.
5. Der Fü S hat insbesondere bei der Bearbeitung von Gesamtaufgaben der Streitkräfte die davon berührten Führungsstäbe der Teilstreitkräfte zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann vom Fü S auf Referentenebene keine abschließende Entscheidung getroffen werden.

VIII.

Gliederung der Führungsstäbe und der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens

Die Stäbe sind - soweit möglich - entsprechend der Struktur der NATO-Kommandobehörden zu gliedern. Die Leiter der stabsinternen Organisationseinheiten sind Gehilfen des Generalinspektors bzw. ihrer Inspektoren.

IX.

Erlasse nichtmilitärischer Abteilungen
an die Truppe

1. Erlasse an den nachgeordneten militärischen Bereich sind dem zuständigen Führungsstab bzw. der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens zur Weitergabe an die Truppe zuzuleiten, wenn sie betreffen

- a) die Einsatzbereitschaft
- b) die Innere Führung
- c) Ausbildungsangelegenheiten

In diesen Fällen übernimmt der zuständige militärische Vorgesetzte im Ministerium auch die sachliche Verantwortung.

2. An der Erarbeitung aller sonstigen Erlasse an den nachgeordneten militärischen Bereich ist der entsprechende Führungsstab bzw. die Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens rechtzeitig und ausreichend zu beteiligen. Fehlt es dort an einem fachlich zuständigen Referat oder bestehen sonst Zweifel, ist das Organisationsreferat dieses Führungsstabes bzw. der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens einzuschalten, das seinerseits für die Beteiligung des sachlich richtigen militärischen Referats sorgt.

3. Im übrigen ist stets zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu prüfen, ob der entsprechende Führungsstab bzw. die Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens über den Gegenstand eines beabsichtigten Erlasses zur rechtzeitigen Vorbereitung der Truppe unterrichtet werden sollten.

Aufgabenkatalog +)

1. Gesamtaufgaben der Streitkräfte

Gesamtaufgaben im Sinne dieses Katalogs sind militärische Aufgaben, die die Streitkräfte in ihrer Gesamtheit betreffen.

- Entwickeln einer Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung im Sinne der politischen Zielsetzung und Begrenzung und im Rahmen der gegebenen Bündnisverpflichtung,
- Verwirklichung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung nach den Entscheidungen des Ministers,
- Erarbeiten der Gesamtlage der Bundeswehr und deren Beurteilung,
- Bundeswehrplanung (zum Teil im Pilotdienst),
- Planung der militärischen Landesverteidigung,
- Forderungen an den bedarfsdeckenden Bereich zur Realisierung der Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung,
- Erarbeiten von militärischen Führungs-, Planungs- und Organisationsgrundlagen sowie -grundsätzen,
- Erarbeiten von Grundlagen und Grundsätzen für Innere Führung, Erziehung und Bildung,
- Erarbeiten von Grundlagen und Grundsätzen für die Ausbildung,
- Koordinieren von unterschiedlichen Forderungen, welche die Streitkräfte betreffen,
- Titelverwaltung und koordinierende Bewirtschaftung von gemeinsamen Haushaltsmitteln.

2. Aufgaben der Teilstreitkräfte

a) Truppendienstliche Führung

- Herstellen und Erhalten der Einsatzbereitschaft,
- Aufstellung, Gliederung, Ausrüstung, Ausbildung und Erziehung,
- Ausüben der Dienstaufsicht,

- Erarbeiten und Beurteilen der Lage,
- Bewirtschaften von Haushaltsmitteln,
- Angelegenheiten der Ausrüstung mit Wehrmaterial.

b) Ministerielle Aufgaben

- Beiträge zur Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung und zur militärischen Landesverteidigung,
- Mitwirken an Führungs- und Planungsgrundlagen für die Streitkräfte und an der Bundeswehrplanung,
- Vertreten militärischer Forderungen gegenüber den bedarfsdeckenden Bereichen sowie Systemsteuerung,
- Mitwirken an Grundsatzangelegenheiten, welche die Streitkräfte betreffen,
- Materialverantwortung (Verantwortung im Sinne des Materialhauptkataloges),
- Pilotdienste.

3. Aufgaben für den Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr (ZMilDBw)

Die Erfüllung bestimmter streitkräftegemeinsamer Aufgaben erfolgt im nachgeordneten Bereich durch Zentrale Militärische Dienststellen, die vom BMVtdg truppendienstlich geführt werden.

a) Truppendienstliche Führung

- Herstellen und Erhalten der Arbeitsfähigkeit der Dienststellen und Einrichtungen,
- Aufstellung, Gliederung, Ausrüstung, Ausbildung und Erziehung,
- Ausüben der Dienstaufsicht,
- Bewirtschaften von Haushaltsmitteln.

b) Ministerielle Aufgaben

Die fachlichen Aufgaben dieses Bereichs gehören als ministerielle Aufgaben zu den Gesamtaufgaben der Streitkräfte.

4. Aufgaben des Sanitäts- und Gesundheitswesens

a) aa) Truppendienstliche Führung

- Herstellen und Erhalten der Einsatzbereitschaft der unterstellten Sanitätsdienststellen und -einrichtungen,
- Aufstellung, Gliederung, Ausrüstung, Ausbildung und Erziehung,
- Ausüben der Dienstaufsicht,
- Erarbeiten und Beurteilen der Lage des Sanitätsdienstes,
- Bewirtschaften von Haushaltsmitteln,
- Angelegenheiten der Ausrüstung mit Sanitätsmaterial.

bb) Sanitätsdienstliche Leitung

- Fachdienstliche Aufsicht über die Angehörigen aller Sanitätsdienststellen und -einrichtungen der Bundeswehr,
- Fachaufsicht über die Sanitätsdienststellen und -einrichtungen der Bundeswehr,
- Bearbeiten von Disziplinarangelegenheiten gem. § 16 (3) WDO.

b) Ministerielle Aufgaben

- Mitwirken an Führungs- und Planungsgrundlagen für die Streitkräfte und an der Bundeswehrplanung,
- Beraten aller Bedarfsträger,
- Beiträge zur Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung,
- Mitwirken an Grundsatzangelegenheiten, welche die Streitkräfte betreffen,
- Grundlagen und Grundsätze für das Sanitäts- und Gesundheitswesen der Bundeswehr,

- Vertreten militärischer Forderungen gegenüber den bedarfsdeckenden Bereichen,
- Materialverantwortung für Sanitätsmaterial,
- Sanitäts- und Gesundheitswesen für den Bereich der Bundeswehrverwaltung.

Personalplanung und Personalbearbeitung

- I. Die Aufgaben im Bereich der strukturellen und quantitativen Personalplanung sind insbesondere unter Berücksichtigung der Verantwortung der Bedarfsträger eindeutig zuzuordnen und klar abzugrenzen. Dabei ist enges und funktionsgerechtes Zusammenwirken aller Beteiligten sicherzustellen.

- II. Die Personalabteilung wird unter grundsätzlicher Beibehaltung ihrer derzeitigen Aufgaben bei der Verwendung und Beförderung der Offiziere künftig wie folgt verfahren:
 1. Langfristige Verwendungsplanung

Die langfristige Verwendungsplanung bezweckt, für die Dauer eines jeweils zu bestimmenden Zeitraumes einen Rahmen zu setzen, der sowohl die dienstlichen Erfordernisse wie auch die Belange des Einzelnen berücksichtigt. Dabei ist davon auszugehen, daß für eine Beförderung ab B 6 aufwärts künftig grundsätzlich eine erfolgreiche Verwendung auch außerhalb der Teilstreitkraft des Offiziers nachzuweisen ist.

An den Rahmen der langfristigen Verwendungsplanung sind personalbearbeitende Stellen und Bedarfsträger gebunden. Damit wird sowohl eine Planung für den Einzelnen aus der Gesamtsicht wie eine Entlastung von dem Zwang erreicht, bei jeder Einzelentscheidung grundsätzliche Überlegungen anzustellen.

Diese Verwendungsplanung wird von der Personalabteilung entworfen, mit den Bedarfsträgern abgestimmt und jährlich gemeinsam überprüft. Die Bedarfsträger ziehen dabei Verantwortliche ihres ministeriellen und nachgeordneten Bereichs hinzu.

Im Falle der Nichteinigung ist die Entscheidung des Ministers herbeizuführen.

2. Vorbereitung und Durchführung der Stellenbesetzung

- a) Die Stellenbesetzung ist die Folge der langfristigen Verwendungsplanung; Beförderungen sind Folge der Stellenbesetzungen.
- b) Die Besetzung der Stellen wird von der Personalabteilung mit den Bedarfsträgern abgestimmt. Vorschlägen der Bedarfsträger soll entsprochen werden, wenn nicht die Verwendungsplanung oder wichtige Gründe in der Person oder personalwirtschaftliche Erwägungen entgegenstehen.
- c) Die Besetzung von Stellen für Bataillonskommandeure und vergleichbare Dienstposten sowie von Stellen ab A 16 bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Inspektors bzw. des Stellvertreters des Generalinspektors. Für Stellen ab B 6 aufwärts bleibt die Entscheidung dem Minister vorbehalten.